

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Varel (Straßenreinigungsverordnung)

vom 27.10.1983 in der Fassung der 7. Änderung vom 13.10.2011

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Varel folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Reinigungsgebiet und Reinigungspflicht

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen und Parkstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Von den Eigentümern angrenzender Grundstücke, zu denen auch solche Grundstücke zählen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen/Radwegen getrennt sind, oder den Eigentümern gem. § 1 Abs. 4 Gleichgestellten, sind, unabhängig von der Befestigung, zu reinigen:
 - a) Bei den in der Anlage A **der Straßenreinigungssatzung der Stadt Varel** aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Geh- und Radwege.
 - b) Bei den in Anlage B **der Straßenreinigungssatzung der Stadt Varel** aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich der Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen und Parkstreifen.Die Reinigung ist mindestens einmal in zwei Wochen vorzunehmen. Die Fußgängerzone (Innenstadt) ist werktäglich zu reinigen.
- (3) Bei den in der Anlage A **der Straßenreinigungssatzung der Stadt Varel** aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen werden die Fahrbahnen und die Entwässerungsrinnen mindestens einmal in zwei Wochen durch die Stadt Varel gereinigt.
- (4) Den Eigentümern gleichgestellte Personen hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Entwässerungsrinnen sind die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz). Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege, sowie der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefährlich sind solche Fahrbahnstellen, an denen der Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst seine Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit verändern muss, namentlich nach außen abfallende scharfe oder unübersichtliche Kurven, Fahrbahnverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, abschüssige Fahrbahnen, Strecken mit besonderer Verkehrsdichte, Brücken, Straßen an Wasserläufen und Abhängen.
Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu sichern und der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, durch starken Laubbefall sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser unzulässig.

§ 3 Ablagerung

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regeneinläufe oder auf Hydrantendeckel und Deckel der Schächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden.

§ 4 Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und Zu- und Abgänge der Bushaltestellen mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 08.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Schneeglätte und Glatteis ist dafür zu sorgen, dass Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen so abgestumpft sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Außerdem sind die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Regenläufe, Einläufe der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Schneewälle an der Fahrbahnkante sind an den Stellen zu durchbrechen, an denen auf der Fahrbahn stehendes Schmelzwasser einen Abfluss in die Entwässerungsrinne findet. Durch Tauwetter gelöstes Eis ist von den Gehwegen, Radwegen und Fußgängerüberwegen zu beseitigen.

- (3) Für die von den Gehwegen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Zu- und Abgängen der Bushaltestellen geräumten Schnee- und Eismassen sind die Lagerungsmöglichkeiten in folgender Reihenfolge zu nutzen:
1. Grünstreifen und Vorplätze
 2. Gehwegseiten
 3. äußerste Fahrbahnkanten (Anlegung eines schmalen Schneewalles).
- Eine beabsichtigte Ablagerung von Schnee und Eis muss so erfolgen, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, den Geh- und Radwegen nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- Das Ablagern von Schnee und Eis im Bereich der Bushaltestellen, auf Zugängen zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufen (Gullys), Kanalisationsschächten und Hydranten ist verboten, desgleichen das Zukehren von Schnee und Eis zum Nachbargrundstück.
- (4) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte, durch welche die Oberfläche der Straßen, Gehwege und Radwege beschädigt werden, und keine schädlichen Chemikalien - auch nicht für den Streudienst - verwendet werden.
- Schädlich sind insbesondere solche Chemikalien, die zur Beschädigung von Schuhwerk, Kleidung, Gehweg- und Straßendecken oder zur gesundheitlichen Schädigung von Menschen und Tieren führen können. Streusalz darf nur zusammen mit Sand in einer Mischung von 10 Teilen Sand zu einem Teil Streusalz verwendet werden.
- Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit kann von dem genannten Mischungsverhältnis abgewichen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Straßenreinigungsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung - Der Gemeinnützige - in Kraft.

Varel, 13.10.2011

Stadt Varel